

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**für die**

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**der**

# **[ • ] GmbH**

Die Geschäftsführung der [ • ] GmbH (“Gesellschaft”) hat sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die nachstehende

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G F Ü R D I E G E S C H Ä F T S F Ü H R U N G**

gegeben:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
2. Die Geschäftsführung wird ihre Aufgaben zur Geschäftsführung der Gesellschaft nach besten Kräften in gemeinschaftlicher Verantwortung erfüllen.

### **§ 2**

#### **Geschäftsbereiche, Gesamt- und Einzelgeschäftsführung**

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen - ungeachtet ihrer Zuständigkeit für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche - gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
2. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan, der – soweit erstellt - Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
3. Die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere über Maßnahmen und Geschäfte

eines Geschäftsbereiches, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist insbesondere über

- a) alle Angelegenheiten, in denen nach zwingender gesetzlicher Bestimmung, nach der Satzung oder nach dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit vorgeschrieben ist,
  - b) alle Angelegenheiten der Geschäftsführung, die nicht einem einzelnen Mitglied der Geschäftsführung durch die Geschäftsverteilung zugewiesen sind,
  - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Geschäftsberichts und des Vorschlages über die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - d) Richtlinien und Geschäftspläne für die einzelnen Geschäftsbereiche der Geschäftsführung.
4. Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich - unter Beachtung etwaiger Geschäftsführungsbeschlüsse - in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied der Geschäftsführung zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung abstimmen. Das gilt auch, soweit es sich um Angelegenheiten von Tochtergesellschaften handelt. Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Ressortabgrenzung nicht einvernehmlich beigelegt werden, so ist die Angelegenheit von der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit zu entscheiden.
5. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung der Geschäftsführung herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Mitglied der Geschäftsführung behoben werden können.
6. Maßnahmen und Geschäfte der in Abs. 4 Satz 2 und 3 bezeichneten Art darf das Mitglied der Geschäftsführung ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung, Maßnahmen und Geschäfte gem. Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Die Maßnahme darf jedoch nicht weitergehen, als

dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Mitglieder der Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.

### § 3

#### **Entscheidungen, Verfahren**

1. Die Geschäftsführung trifft die in ihre Gesamtzuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, zu denen sie regelmäßig (in der Regel wöchentlich) und darüber hinaus bei Bedarf, zusammentritt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung soll spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Geschäftsführungssitzung unverzüglich einzuberufen.
2. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind anwesend ist. Abwesende Mitglieder der Geschäftsführung können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per e-Mail abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
4. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, per Fax oder per e-Mail durchgeführte Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
5. Die Geschäftsführung wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Im Übrigen beschließt die Geschäftsführung, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine weitere Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax oder E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Zustimmung der Gesellschafterversammlung, Berichterstattung**

1. Die Geschäftsführung holt die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den nach Gesetz, Satzung oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen sowie zu den nachstehend genannten Maßnahmen und Geschäften ein:
  - a) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder teilweise;
  - b) Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges;
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften, soweit einer der folgenden Inhalte bei dieser Beteiligungsgesellschaft betroffen ist:
    - aa) Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern;
    - bb) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
    - cc) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung;
    - dd) Liquidation der Gesellschaft;
    - ee) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
    - ff) Erteilung der Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die gemäß der Satzung der Beteiligungsgesellschaft der Zustimmung der Muttergesellschaft bedarf
    - gg) Genehmigung von Unternehmensplänen wie Investitions-, Finanz- und Ergebnispläne sowie Budgets
    - hh) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- d) Errichtung, Aufgabe und Verlegung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;

- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte;
- f) Erteilung und Veränderung von Versorgungszusagen;
- g) Übernahme von Dauerschuldverhältnissen und anderen Verpflichtungen, soweit diese sich über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren erstrecken und/oder soweit deren wirtschaftlicher Jahreswert für die Gesellschaft € 20.000,00 im Einzelfall übersteigt;
- h) Übernahme von Bürgschaften sowie Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten, soweit im jeweiligen Einzelfall € 20.000,00 oder halbjährlich insgesamt € 20.000,00 überschritten werden sowie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen von beweglichen Gegenständen jeder Art;
- i) Abschluss von Verträgen mit Angehörigen von Geschäftsführern oder Firmen, an denen ein Geschäftsführer mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;
- j) Verträge über stille Gesellschaften und partiarische Darlehen;
- k) Personaleinstellungen bei einem Jahresgehalt von mehr als € 70.000,00 im Einzelfall;
- l) Abschluss von Verträgen, die den Verkauf oder die Übereignung von Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten oder Know-how betreffen sowie die Vergabe von Lizenzen, deren wirtschaftlicher Wert für die Gesellschaft € 25.000,00 im Einzelfall übersteigt;
- m) Festlegung und Änderung des jährlichen vor Beginn des Geschäftsjahres erstellten Businessplans mit Budget sowie der strategischen Unternehmensausrichtung;
- n) Investitionen, soweit sie den Investitionsplan übersteigen;
- o) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über € 20.000,00, soweit hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen betroffen ist, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren;
- p) Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung ausweislich des Protokolls über einen solchen Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt hat.

- q) Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen zur Erledigung von Projektaufträgen, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen im Einzelfall oder insgesamt pro Jahr von über Euro 100.000,00 entstehen;
  - r) alle sonstigen Geschäfte oder Maßnahmen, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen im Einzelfall oder insgesamt pro Jahr von über Euro 50.000,00 entstehen sowie alle außergewöhnlichen Geschäfte oder Maßnahmen oder außergewöhnlichen Ausgaben:
  - s) alle Aufträge, die das Volumen im Jahreswert von über Euro 250.000,00 übersteigen.
  - t) Bestellung oder Abberufung von Prokuristen sowie Erteilung und Entzug von Generalhandlungsvollmachten
  - u) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit weitere Maßnahmen für zustimmungspflichtig erklären.
4. Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung halbjährlich Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
5. Die Berichterstattung erfolgt in den Gesellschafterversammlungssitzungen. Die Berichterstattung ist durch entsprechende schriftliche Unterlagen vorzubereiten, die in der Regel zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung vorliegen sollen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Geschäftsführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

\*\*\*